

Kassenabrechnung

Neue KZBV-Broschüre „Videosprechstunde, Videofallkonferenz und Telekonsil: Informationen für Zahnarztpraxen“

| Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile sind seit dem 01.10.2020 auch in der vertragszahnärztlichen Versorgung im Einsatz und berechnungsfähig. Nun hat die KZBV das Thema eigens in der Broschüre „Videosprechstunde, Videofallkonferenz und Telekonsil – die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“ aufbereitet und auf ihrer Website veröffentlicht (iww.de/s4586). Ziel der Broschüre ist es, Zahnärzten den Umgang mit den telemedizinischen Leistungen zu erleichtern. |

Die Broschüre zeigt auf knapp zehn Seiten auf, welche technischen Anforderungen für den Einsatz der telemedizinischen Leistungen erfüllt werden müssen. Zudem gibt sie Tipps für den Weg von der analogen in die digitale Sprechstunde sowie Hinweise zur Abrechnung der neuen Leistungen.

Laut KZBV werden digitale Lösungen für Praxen und Patienten im Behandlungsalltag immer wichtiger. Erhebliche Erleichterungen könnten diese insbesondere für Pflegebedürftige und Menschen mit Beeinträchtigung bringen, aber auch für betreuende Angehörige oder Pflegepersonal.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Weitere Informationen – auch zu Anbietern von digitalen Dienstleistungen – stellt die KZBV unter kzbv.de/videosprechstunden zur Verfügung.
- Neue BEMA-Positionen ab 01.10.2020: So sind Videosprechstunden, Telekonsile etc. abzurechnen (AAZ 10/2020, Seite 2)
- Die neuen telemedizinischen Leistungen im BEMA: Voraussetzungen und weitere Praxisbeispiele (AAZ 11/2020, Seite 3)

Kostenerstattung Laborkosten

Wann sind Leistungskürzungen durch die PKV wegen „auffälligem Missverhältnis zur erbrachten Leistung“ berechtigt?

| Es kommt immer wieder zu Kürzungen von Laborkosten durch Private Krankenversicherer, weil die Rechnung ihrer Meinung nach in einem „auffälligen Missverhältnis“ zu der erbrachten Leistung steht. Zu den Kriterien, wann ein solches auffälliges Missverhältnis vorliegt, hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt einige Feststellungen getroffen (Beschluss vom 07.08.2020, Az. 7 U 235/19, Abruf-Nr. 219498). |

Laut dem OLG muss der objektive Wert der Leistung ermittelt werden, um zu überprüfen, ob ein auffälliges Missverhältnis vorliegt. Dafür sei ein Marktvergleich erforderlich. Dabei sei das vereinbarte Entgelt dem üblichen Preis, den die Mehrzahl der übrigen Anbieter für vergleichbare Leistungen fordert, gegenüberzustellen. Die Beweislast für ein solches auffälliges Missverhältnis trage der Versicherer, der sich auf sein Leistungskürzungsrecht beruft (siehe § 192 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]). Je nach Einzelfall würde die Schwelle zum offensichtlichen Missverhältnis bei etwa 80–90 Prozent Kostenüberschreitung des marktüblichen Wertes liegen.



INFORMATION

KZBV-Broschüre
unter iww.de/s4586

Erleichterungen u. a.
für Pflegebedürftige
und Angehörige



ARCHIV

iww.de/aaz
Abrechnung Telemedizin



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aaz
Abruf-Nr. 219498

Beweislast liegt
beim Versicherer